

SATZUNG

des BVB-Fanclubs Amper Eichen

§ 1

Name und Sitz

Der Fanclub führt den Namen BVB-Fanclub Amper Eichen.
Der Fanclub hat seinen Sitz in Soest-Ampen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 19. September und endet mit dem 18. September eines Jahres.

§ 3

Ziel und Zweck

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
2. Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair-Plays zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit Fangruppen anderer Vereinskmannschaften beizutragen.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Fanclub widersagt jeder Form von Gewalt und wird diese nicht dulden. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
7. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten jeglicher Art. Jedes Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird von den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden, wenn diese einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ beim Vorstand einreicht.

2. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Nach Eingang der Beitrittserklärung kann der Vorstand während einer Probezeit von 3 Monaten die Aufnahme verweigern. Nach Ablauf der Probezeit wird der Bewerber zum Mitglied.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Beiträge

1. Alle Mitglieder des Fanclubs sind beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich spätestens am Tage der Mitgliederhauptversammlung zu zahlen. Die Beiträge können in bar oder per Dauerauftrag entrichtet werden.
4. Es ist den Fanclubmitgliedern gegenüber transparent darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.
5. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei.

§ 7

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie mindestens seit 3 Monaten im Fanclub Mitglied sind.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
3. Bei Abstimmungen des Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme.

4. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.

§ 8 Wählbarkeit

1. Zum Vorstandsmitglied wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 7).

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen einen Ausschluss (§ 5) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungs- bzw. Ausschlussbescheides beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

§ 10 Fanclub Organe

1. Organe des Fanclubs sind:
 - a) die Mitgliederhauptversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform, vorrangig in Form einer E-Mail.
4. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes

- d) Wahlen, soweit diese nach dieser Satzung erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Über Anträge kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens drei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind und diese den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.
- 8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden von der Mitgliederhauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) 1. Schriftführer(in)
 - d) 1. Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden von der Mitgliederhauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:
 - a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Stellvertretende(r) Schriftführer(in)
 - c) Stellvertretende(r) Kassierer(in)
 - d) Bis zu 6 Beisitzer
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Fanclub Interesse erfordert.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstigen Fanclub-Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.
3. Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederjahreshauptversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer(in) und der/die 1. Kassierer(in) in Kalenderjahren mit gerader Endzahl und der/die 2. Vorsitzende, der/die stellvertretende Schriftführer(in), der/die stellvertretende Kassierer(in) und die Beisitzer in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl. Im Gründungsjahr werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer(in) und der/die 1. Kassierer(in) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederhauptversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Fanclubs

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung sowie über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens, welches ausschließlich zu gemeinnützigen anerkannten Zwecken verwendet werden darf.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der ersten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung genehmigt und tritt heute in Kraft.

Soest-Ampen, den 19.09.2015



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Versammlungsleiter der Gründungsversammlung bis TOP 9.1